



Teltower Kreisblatt

Tageszeitung für den Kreis Teltow
Amtliche Zeitung des preußischen Landkreises Teltow

Das Teltower Kreisblatt erscheint werktäglich. Bezugspreis monatlich RM. 1,80; durch Boten ins Haus gebracht RM. 1,85; durch die Post zugestellt RM. 1,96. — Bestellungen nehmen an alle Postanstalten, Briefträger und unsere Nebenstellen im Kreise Teltow. — Anzeigen lt. aufliegender Preisliste 16. — Verlag und Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowstr. 87. — Fernruf: B 2 Lützow 0671. — Zahlungen: Postscheckkonto Berlin Nr. 2919. — Bankkonto: Girolonto Nr. 2887 bei der Sparkasse des Kreises Teltow z. G., Berlin W 35. — Gerichts- und Erfüllungsgericht: Berlin-Schöneberg.

Die Reichstagsfahne in Nürnberg Reichsflaggengesetz, Reichsbürgerrecht, Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes

Vom Reichstag angenommen

Drei grundlegende Reichsgesetze.

Der Reichstag hat am Sonntag die folgenden drei Gesetze angenommen:

Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
Artikel 1. Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.
Artikel 2. Die Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzfahne. Sie ist zugleich Handelsfahne.
Artikel 3. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstfahne.

Artikel 4. Der Reichsminister des Innern erlässt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Der Reichsminister des Innern
Der Reichsriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Das Reichsbürgerrecht vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat weiter einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

1. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
2. Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2.

1. Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.
2. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
3. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsminister des Innern.

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fort-

bestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeweglichen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

- S 1.**
1. Geschlechtungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.
2. Die Richtigkeitsfahne kann nur der Staatsanwalt erheben.

S 2.
Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

S 3.
Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutscher oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

- S 4.**
1. Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalfahne und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
2. Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet.
Die Ausübung dieser Besitznus ist unter staatlichem Schutz.

- S 5.**
1. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
2. Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
3. Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

S 6.
Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Führer vor dem Reichstag

Schon eine Stunde vor Beginn trafen die ersten Abgeordneten, zum Teil unmittelbar von der Bahn, ein. Sie stiegen sich von der in Nürnberg anwesenden Mehrzahl der Abgeordneten über den bisherigen prächtigen Saal des Reichstagsabteiges der Freiheit unterrichten. Sie für die Engengäste freigelaßenen Plätze füllten sich ebenfalls. Man bemerkte hier die Vertreter der hohen Generalität und Admiralität, vieler Reichs- und Staatssekretariate, der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft usw. Die nicht allzu große Zahl der Zuschauerplätze war natürlich völlig belegt. Auch die gesamte in- und ausländische Presse befandete vor Beginn alle Plätze besetzt hatte.

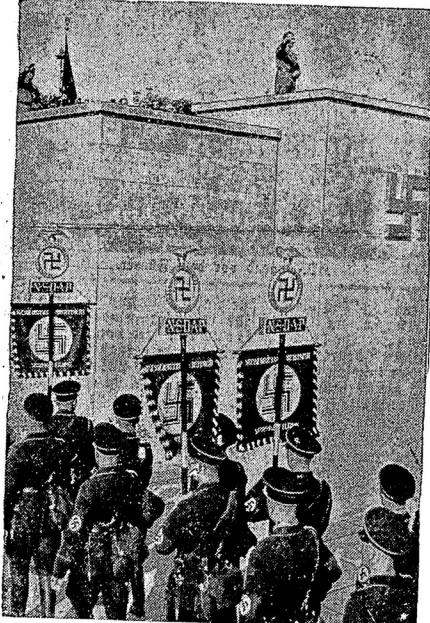
Eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung erschien der Staatssekretär der Reichsflagge Lammers mit mehreren Staatssekretären und Ministerialdirektoren des Reiches, mit Staatssekretär Meissner, dem Leiter der Präsidialkanzlei des Führers. Von den Reichsministern waren außer den Mitgliedern der Bewegung der Reichsriegsminister Generaloberst v. Blomberg, der Reichs-

außenminister v. Neurath, Reichsfinanzminister Graf Schwerin-Krosigk, der Reichsjustizminister Doktor Göring, Reichsverkehrsminister Dr. v. Rübenach und Reichsinnenminister Seldte erschienen. Dann erschien weiter Reichsminister Dr. Frank, Reichsminister Dr. Goebbels, Reichsminister Darre und Reichsminister Dr. Graefenreuth.

Kurz nach 9½ Uhr erschien, geleitet von seinem Beveter auf dem Parteitag, General a. D. SS-Oberführer von Massow, geschlossen das Diplomatique Korps.

In der ersten Reihe der Abgeordneten sah man den welschaaren General Lippmann, den Chef des Stabes, Bülow, und die Reichsleiter.

Statt bunter Farben hatten die Wände des Saales einfache goldgelb gehaltene Beleuchtung, der von grünen, mit goldenen Bindern geschmückten Kränzen unterbrochen ist. Der Boden des Saales war mit einem dunkelroten Teppich ausgelegt, das Gefühl für die über 600 Abgeordneten des Deutschen Reichstages war aus einfachen Stühlen bereitet, auf die dunkelrote Plischt hängt ist. Das ganze Haus war mit Blumen geschmückt.



Der Führer grüßt die Feldzeichen der Bewegung (Schäfer-Bilderdienst-M.)

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsminister des Innern.
Der Reichsminister der Justiz.
Der Stellvertreter des Führers.